

VERWALTUNGSVORLAGE VL-231/2018

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtplanung	27.12.2018	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	vorberatend	05.02.2019	1/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	14.02.2019	1/19	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Regionalplan Ruhr Stellungnahme der Stadt Lünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

keine Relevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme, wie im Sachverhalt formuliert, dem Regionalverband Ruhr zuzuleiten.

Der Bürgermeister

1. Rechtsgrundlagen/Verfahren

Der Regionalverband Ruhr hat in der 18. Sitzung der Verbandsversammlung am 6. Juli 2018 den Erarbeitungsbeschluss gefasst, den Regionalplan Ruhr aufzustellen. Die vollständigen Unterlagen sind auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr sowie als Drucksache Nr. 13/1091 unter www.ruhrparlament.de abrufbar.

Mit Schreiben vom 16. August 2018 hat der Regionalverband Ruhr gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Verfahrensunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 01.03.2019 an die Beteiligten übersandt. Die Beteiligungsfrist beträgt somit sechs Monate. Die Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls in der Zeit vom 27. August 2018 bis einschließlich 27. Februar 2019 zum Entwurf der Unterlagen Stellung nehmen. Die Unterlagen liegen in dieser Zeit im Kreishaus Unna für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. Begleitend fand eine Infoveranstaltung des RVR im Kreishaus Unna am 21.11.2018 statt.

Der Regionalplan Ruhr setzt sich zusammen aus der Einleitung, den textlichen Festlegungen, den zeichnerischen Festlegungen, den Erläuterungskarten und diversen Anhängen. Gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) ist zum Regionalplan ein Umweltbericht erstellt worden.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Regionalplanes ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22. Dezember 2008 in der zurzeit geltenden Fassung sowie das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 in der zurzeit geltenden Fassung. Das Raumordnungsgesetz legt fest, dass in den Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungszeitraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind. Die Regionalplanung ist eine "hoheitliche Aufgabe", die das Land Nordrhein-Westfalen dem Regionalverband Ruhr als "Staatliche Regionalplanung" für das Ruhrgebiet zugewiesen hat.

Mit der Rechtswirksamkeit des Regionalplans Ruhr ersetzt dieser dann bislang für das Verbandsgebiet die bis dahin wirksamen Planwerke (früher Gebietsentwicklungsplan – heutige Bezeichnung Regionalplan)

- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich „Dortmund westlicher Teil“ (aufgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, 2004),
- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche „Bochum und Hagen“ (aufgestellt von der Bezirksregierung Arnsberg, 2001),
- Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, „GEP 99“ aufgestellt von der Bezirksregierung Düsseldorf 1999),
- Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe (Bezirksregierung Münster 2004),
- Regionaler Flächennutzungsplan „RFNP“ (Planungsgemeinschaft Ruhr 2009).

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landesplanung oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h. es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen; d. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Daher entfalten sie nicht die Bindungswirkung für die kommunale Planung, die von den Zielen der Raumordnung ausgeht.

2. Vorlauf – informelle Planung

Perspektiven schaffen – Qualitäten sichern – Kooperationen stärken

Der Regionalverband Ruhr (RVR) erhielt mit der Gesetzesänderung zur Übernahme der Regionalplanung für das Verbandsgebiet im Jahr 2009 den Auftrag, nach mehr als 40 Jahren wieder einen einheitlichen Regionalplan für die Metropole Ruhr aufzustellen. Die RVR-Verbandsversammlung beschloss 2011, die Erarbeitung des neuen flächendeckenden Regionalplanes Ruhr nicht nur in dem üblichen, rein formellen Verfahren, sondern in einem diskursiven, auf Transparenz und Kommunikation angelegten Prozess, dem „Regionalen Diskurs“, durchzuführen.

Bis zum Erarbeitungsbeschluss fanden 32 Sitzungen des begleitenden Arbeitskreises Regionaler Diskurs (je ein kommunaler Vertreter der 11 kreisfreien Städte und je drei für die 4 Kreise), sechs Beiratssitzungen zum Regionalen Diskurs, drei Regionalforen, 11 Fachdialoge, 53 Kommunalgespräche sowie 30 Beratungen (Beschlüsse/Kennntnisnahmen) in den politischen Gremien des RVR statt. Es wurden 22 Broschüren und Publikationen sowie vier Filme erstellt und kontinuierlich online informiert.

Im Rahmen des Regionalen Diskurses wurden zudem neue Planungsinstrumente entwickelt, die auch nach Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr den dynamisch-aktiven Planungsansatz der Metropole Ruhr unterstützen. Beispiele hierfür sind das ruhrFIS Siedlungsflächen-Monitoring oder die ruhrFIS –Siedlungsflächen-Bedarfsermittlung zur Berechnung der künftigen Bedarfe für Gewerbe und Wohnen. Das Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr wird dem Regionalplan Ruhr als informelles Produkt zur Seite gestellt. Es greift die im Regionalen Diskurs entwickelten informellen Themen und Konzeptvorschläge auf.

„Ein Plan von der Region für die Region“

Aufbauend auf den „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ bietet der Regionalplan Ruhr folgende Chancen für die künftige Entwicklung der Metropole Ruhr:

- Allgemeine Siedlungsbereiche zur Sicherung des Gebäudebestandes aber auch für Neubaugebiete und für nicht störende Gewerbebetriebe mit insgesamt rund 100.000 ha,
- eine Region der kurzen Wege mit guter Erreichbarkeit von Kitas, Schulen, Ärzten, Supermärkten und Discountern sowie Haltepunkten des ÖPNV,
- Flächen für rund 115.000 neue Wohnungen mit insgesamt 3.500 ha,
- Entwicklungsperspektiven gerade auch für kleinere Ortslagen und Planungssicherheit für vorhandene lokale Gewerbebetriebe,
- Bereiche für Gewerbe und Industrie zur Sicherung der bestehenden Wirtschaftsstruktur mit insgesamt rund 27.000 ha,
- Flächenpotenzial für rund 195.000 neue Arbeitsplätze auf insgesamt 5.400 ha Flächenreserven, davon rund 1.300 ha mit optimalen Standortbedingungen für Betriebe mit optimalen Standortbedingungen („Regionale Kooperationsstandorte“),
- Bereiche für Logistikbetriebe und für den Güterumschlag in Häfen mit landesweiter Bedeutung,
- Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe wie Sand, Kies oder Ton zur Rohstoffversorgung der Wirtschaft für die nächsten 25 Jahre,

- rund 90.000 ha Waldbereiche bzw. Waldentwicklungsbereiche,
- einen hohen Stellenwert der Landwirtschaft und des Freiraumes auch im Ballungsraum mit insgesamt rund 215.000 ha Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- rund 108.000 ha Regionale Grünzüge mit attraktiven Räumen für Erholung und Freizeit und wichtigen Klimafunktionen für die Siedlungsräume,
- Schutzbereiche für Tiere und Pflanzen mit rund 84.000 ha,
- Wasserflächen und Kanäle mit rund 11.300 ha, die auch für Freizeit und Erholung eine hohe Bedeutung haben,
- ein besonders dichtes, leistungsfähiges öffentliches Verkehrsnetz,
- Fortschritte im Radverkehr mit Festlegung eines Radschnellweges,
- wichtige landes- und regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche,
- Bereiche für erneuerbare Energie mit allein rund 1.200 ha für Windenergieanlagen,
- Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel durch Festlegung von Bereichen für den Hochwasserschutz und deren Freihaltung vor Überbauung,
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz für die Sicherung des Trinkwassers.

3. Abstimmung auf Ebene des Kreises Unna

Der Kreis Unna war als direktes Verbandsmitglied in der AG „Regionaler Diskurs“ von Anfang an mit drei Vertretern eingebunden. Neben dem Kreis selbst stellte die Stadt Lünen durchgängig einen Vertreter, der dritte Vertreter wurde zunächst von der Stadt Kamen gestellt, später von der Stadt Schwerte. Eine kontinuierliche Information der kreisangehörigen Kommunen untereinander und mit dem Kreis während der informellen Phase erfolgte auf der Arbeitsebene im Planertreff des Kreises (Planungsamtsleiter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden).

Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes Ruhr wurde im Planertreff am 9.10.2018 mit den Kommunen sowie mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) erörtert und die gemeinsamen Inhalte der Stellungnahme so weit wie möglich abgestimmt. Des Weiteren hat der Kreis ergänzende Gespräche mit den übrigen Ballungsrandkreisen sowie den Nachbarkommunen und der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund (IHK) geführt.

4. Erarbeitung der Stellungnahme der Stadt Lünen

Die Verwaltung ist in den letzten Jahren intensiv in den informellen Prozess zur Vorbereitung des Regionalplans eingebunden gewesen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung wurde regelmäßig über den Stand der Regionalplanung unterrichtet. Am 20.6.2017 fand zudem eine interfraktionelle Informationsveranstaltung zum Thema „Regionalplan Ruhr“ statt. Zu den beiden zentralen Flächenaspekten des Regionalplans, der Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) gibt es jeweils Fach-Konzepte, die für die inhaltliche Positionierung der Stadt Lünen zum Regionalplan von grundlegender Bedeutung sein werden. Der Masterplan Wohnen ist vom Rat bereits am 12.7. beschlossen worden, das Gewerbeentwicklungskonzept soll spätestens Anfang 2019 beschlossen werden.

Die Verwaltung hat unter Federführung der Abteilung Stadtplanung eine Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr vorbereitet. Dazu hat es eine interne Beteiligung der sachberührten Abteilungen des Baudezernates gegeben. Besonderes Augenmerk wurde auf die zeichnerische Darstellung gelegt. Diese setzt die im Regionalplan formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung flächenmäßig um. Damit werden u. a. Siedlungsbereiche, Waldflächen, Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur, regionale Grünzüge und Bereiche für landschaftsorientierte Erholung räumlich festgelegt. Der RVR hat den

Verfahrensbeteiligten ein WebTool zur Verfügung gestellt, mittels dessen eine Gegenüberstellung der Darstellungen des gültigen Regionalplans mit dem Entwurf der Regionalplans Ruhr möglich macht. In der Anlage sind die Veränderungsübersichten für die wichtigsten flächenhaften Darstellungen (Siedlungsbereiche ASB/GIB, allgemeiner Freiraum, regionale Grünzüge, BSN, BSLE) beigefügt.

Ebenfalls fanden Abstimmungen auf regionaler (Kreis, Nachbarkommunen) und fachlicher Ebene (Gespräch mit IHK/HWK) statt. Am 25.9.2018 und am 29.11.2018 fanden jeweils Sitzungen des AK Regionaler Diskurs beim RVR statt, wo es für die Vertreter der Kommunen und Kreise die Gelegenheit gab, Fragen insbesondere von allgemeinem und übergeordnetem Interesse mit der Regionalplanungsbehörde zu erörtern.

Die Verwaltung hat in der November-Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt eine Positionierung der Stadt Lünen eingebracht, die im Ausschuss diskutiert wurde. Der Entwurf der abschließenden Stellungnahme liegt jetzt, unter Berücksichtigung der noch vorläufigen Ergebnisse des Gewerbeentwicklungskonzeptes, für die erste Sitzungsrunde des Jahres 2019 zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stellungnahme besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil befasst sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in ihrer Anwendung auf den Planungsraum Metropole Ruhr. Dieser Teil basiert im Wesentlichen auf dem Entwurf einer Stellungnahme des Kreises und stellt insofern eine abgestimmte, gemeinsame Stellungnahme des Kreises und seiner Kommunen dar. Der zweite Teil greift dezidiert die für die Stadt Lünen getroffenen Flächendarstellungen im Regionalplan auf. Vor dem Hintergrund der Bedarfssituation, den Darstellungen im Planwerk und den räumlichen Zielsetzungen der Stadt Lünen aus dem MPW und dem GEK werden alternative Flächendarstellungen aufgezeigt und Entwicklungsperspektiven eingefordert.

STELLUNGNAHME TEIL 1 - Ziele und Grundsätze

Der Prozess zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr ist dadurch gekennzeichnet, dass erstmalig in der Historie der Regionalplanungsprozesse für die Kommunen die Möglichkeit bestand, sich intensiv bei der Erstellung des Regionalplanentwurfes bereits frühzeitig in einem informellen Verfahren einzubringen. Dieser diskursive Ansatz durch die Bildung des Facharbeitskreises Regionaler Diskurs, in dem neben den Kommunen auch die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammer und die Landwirtschaftskammer teilnehmen konnten, soll an dieser Stelle ausdrücklich lobend erwähnt werden. Neben der Einbeziehung des Arbeitskreises wurden in den Fachdialogen und Workshops sowie in den Kommunalgesprächen die Grundlagen für den Entwurf gelegt. Außerdem wurden in diesem Zusammenhang Arbeitsgruppen gebildet, um zum Beispiel für die Bedarfsberechnung zu den Themen Wohnen und Gewerbe neue innovative Ansätze zu entwickeln, die eine nachhaltige zukunftsorientierte - auch im Hinblick auf die im Landesplanungsgesetz geforderte Monitoring-Maßnahme - Flächenpolitik ermöglicht. In diesem Arbeitskreis wurde weiterhin auch der Grundstein für das neue Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte gelegt. Hinsichtlich der räumlichen Verortung der errechneten Bedarfe gibt es jedoch Grenzen, die teilweise gesetzlich oder z. B. aufgrund der Topografie vorliegen und nicht überwunden werden können. Insofern ist es kein Problem des methodischen Ansatzes, wenn die ermittelten Bedarfe bislang nicht alle räumlich verortet werden konnten.

Als weitere Vorgabe für den Entwurf des Regionalplanes Ruhr ist auch auf die Drucksache 12/1065 vom 12.2.2014 hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um das Strategiepapier „Perspektiven zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“, welches am 4.4.2014 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beschlossen wurde und maßgebliche Eckpunkte für den Regionalplan Ruhr vorgegeben hat.

Nach Auswertung der äußerst umfangreichen Unterlagen nimmt die Stadt Lünen, in Abstimmung mit dem Kreis Unna, im Einzelnen zu den Inhalten wie folgt Stellung:

1. Siedlungsentwicklung

1.1 Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung S. 35

Auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) führt auch der Regionalplan Ruhr die grundsätzliche Ausrichtung der räumlichen Entwicklung auf das System der zentralen Orte fort. Sowohl die in diesem Kapitel aufgeführten Ziele als auch die Grundsätze lassen sich aus den Vorgaben des LEP NRW ableiten und können somit zunächst einmal grundsätzlich befürwortet werden.

Im Grundsatz 1.1-4 „Daseinsvorsorge sichern“ wird der Begriff öffentlicher Schienennahverkehr verwandt. Der Begriff Schienennahverkehr spiegelt jedoch die infrastrukturelle Situation im Kreis Unna nicht sachgerecht wider. Es sollte in diesem Zusammenhang nur der Begriff ÖPNV verwandt werden. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend spezifiziert werden, dass damit ein höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.

Der Grundsatz 1.1-12 „Digitale Infrastruktur ausbauen“ bedarf in der vorliegenden Fassung der kritischen Würdigung. Der LEP NRW weist in seinen Ausführungen im Grundsatz 2.2 „Daseinsvorsorge“ explizit darauf hin, dass zur Sicherung der gleichwertigen Lebensverhältnisse eine Ausrichtung an das System der zentralen Orte auszurichten ist. Im Absatz 2 des Grundsatzes 2.2 formuliert der LEP NRW, dass diese Ausrichtung nicht für das Netz der digitalen Infrastruktur gilt. Die digitale Infrastruktur ist unabhängig vom Netz der zentralen Orte flächendeckend auszubauen. Diese Vorgabe sollte sich auch im Regionalplan Ruhr widerspiegeln. Nach dem Entwurf würde sich der Ausbau nur auf die festgelegten Siedlungs-

bereiche beschränken und somit z. B. die Eigenentwicklungsortlagen von der Breitbandinitiative ausschließen. Insbesondere im ländlichen Raum ist man jedoch auch auf den Ausbau der Digitalisierung z. B. im Bereich der Landwirtschaft zwingend angewiesen. In der Erläuterung S. 42 wird die Erschließung des ländlichen Raumes sogar noch betont, so dass die Ausführungen im Grundsatz zu den eigenen Erläuterungen im Entwurf im Widerspruch stehen. Der Grundsatz ist somit neu zu formulieren.

Der Grundsatz 1.1-13 „Energieeffiziente und klimaverträgliche Bauleitplanung betreiben“ ist Teil des Kapitels „Nachhaltige und flächensparende Siedlungsentwicklung“ und sollte um das Thema Dach- bzw. Fassadenbegrünung als Maßgabe einer klimaverträglichen Bauleitplanung ergänzt werden. Die aktuelle Situation und die zukünftigen Aussichten hinsichtlich der Klimaentwicklung erfordert auch in der Bauleitplanung neue bzw. zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um z. B. der Wärmeentwicklung in den Kommunen vorzubeugen.

1.2 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

S. 43

Die Ausführungen zum Ziel 1.2-1 „Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln“ und zum Ziel 1.2-2 „Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln“ resultieren aus den Vorgaben des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme vom Freiraum nur dann erfolgen kann, wenn hierfür ein entsprechender Bedarf ermittelt wurde. Der Regionalverband Ruhr hat in Anlehnung an die Vorgaben im LEP NRW gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs eine Methodik entwickelt, um den jeweiligen kommunalen Bedarf berechnen zu können. Diese Methodik wird über das Siedlungsflächen-Monitoring-System RuhrFIS des Regionalverbandes Ruhr dahingehend unterstützt, dass durch die Raumbesichtigung (Monitoring) die Bedarfssituation in den Kommunen im dreijährigen Turnus überprüft wird, so dass kommunale Anpassungen zielgerichtet und zweckentsprechend erfolgen können. Die Pflicht zur Durchführung der Raumbesichtigung (Monitoring) ergibt sich dabei aus § 9 Absatz 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in V. m. § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG). Des Weiteren ist es mittlerweile gelebte Praxis zwischen den Kommunen und dem RVR, das in Sondersituationen auch kurzfristige Bedarfsermittlungen stattfinden, um entsprechende Engpässe zu beheben.

Im Entwurf der Ziele und Grundsätze vom 21.11.2017 war in der Aufzählung im Ziel 1.2-2 auch die „Flächen, die innerhalb der Regionalen Kooperationsstandorte liegen“ enthalten. Die Flächen der „Regionalen Kooperationsstandorte“ sind nicht auf den kommunalen Bedarf anzurechnen, insofern wäre es nur folgerichtig, wenn diese Textpassage aus dem Entwurf auch wieder in die Aufzählung aufgenommen wird, um auch zu dokumentieren, dass es sich hierbei nicht um einen lokalen Ansatz, sondern um einen Sonderbedarf handelt.

Das Ziel 1.2-10 „Flächentausch“ ist von dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW abgeleitet worden. Insofern gibt es von der Vorgehensweise eine gewisse Konsistenz. Problematisch wird jedoch die Formulierung gesehen, dass die Formulierung einer Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen ist. Dies kann in der Praxis zu Schwierigkeiten hinsichtlich des gleichen Zeitraumes führen, insbesondere hinsichtlich der formulierten Regelung über die Gleichwertigkeit der Fläche. Sofern eine Fläche im Rahmen eines Flächentausches nutzbar gemacht werden soll, reicht es auch aus, wenn die Rücknahme z. B. in einem Zeitraum von drei Jahren zu erfolgen hat (Willensbekundung durch Ratsbeschluss), um das eigentliche Ziel, bedarfsorientiert eine Fläche anbieten zu können, nicht dadurch verzögert wird, weil man nicht zeitgleich eine Fläche als Tauschfläche anbieten kann.

1.3 Gelenkte Siedlungsentwicklung im abgestuften Siedlungssystem

S. 53

Das Ziel 1.3-1 „Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren“ beeinflusst unmittelbar die kommunale Entwicklung. Für die Ermittlung der Eigenentwicklungsortlagen

wurde seitens des Regionalverbandes Ruhr eine eigene Berechnungsmethode entworfen, um von der starren Bevölkerungsannahme im LEP NRW von 2.000 Menschen wegzukommen und zusätzliche Faktoren, wie Infrastruktureinrichtung, ÖPNV stärker berücksichtigen zu können. Diese Vorgehensweise wurde von den Beteiligten im Facharbeitskreis Regionalen Diskurs befürwortet und unterstützt, weil neben der reinen Bevölkerungszahl für die nachhaltige räumliche Entwicklung von Ortslagen auch andere Faktoren mindestens ebenso wichtig sind.

In diesem Zusammenhang wird auf das laufende Änderungsverfahren zum LEP NRW hingewiesen. Die dort erhaltenen Änderungen zum Ziel 2.3 und zum Ziel 2.4 LEP NRW würden die Flexibilität für die Kommunen entsprechend erhöhen und sind von der Stadt Lünen (in Anlehnung an die Position des Kreises Unna) mit Stellungnahme vom 5.7.2018 unterstützt worden. In der Anlage 5 a zur Drucksache 13/1091 wird vom Regionalverband Ruhr bereits dargelegt, welche Auswirkungen die Änderungen in diesem Bereich auf den Regionalplan haben könnten. Die dortigen Ausführungen können jedoch erst nach erfolgter LEP NRW-Änderung in den Regionalplan Ruhr übernommen werden. Diese Ausführungen in der Anlage können als Ergebnis von der Stadt Lünen mitgetragen werden.

Das Ziel 1.3-2 „Streu- und Splitterbebauungen vermeiden“ kann vor dem Hintergrund, dass es hierzu bereits eine ausreichende gesetzliche Regelung in Form des § 35 BauGB gibt, ersatzlos gestrichen werden. Die Gesetzesnorm trägt ausreichend dafür Sorge, dass der Außenbereich geschützt wird. Die Formulierung im Entwurf entspricht den Aussagen im Gesetzestext unter § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB, so dass keine Notwendigkeit gesehen werden kann, dieses explizit im Regionalplan zu regeln.

1.4 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

S. 56

In diesem Kapitel wird die grundsätzlich Ausrichtung sowie die Inhalte der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für die kommunale Entwicklung festgelegt. Sie folgt unmittelbar den Vorgaben des LEP NRW und der DVO LPIG und wird daher mitgetragen. Im Einzelnen ergeben sich auf der Konkretisierungsebene des Regionalplanentwurfes seitens der Stadt Lünen aber Anmerkungen, die in Teil 2 dieser Stellungnahme im Einzelnen aufgeführt werden.

1.5 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz)

S. 58

Die Darstellung des gesamten ehemaligen Muna-Geländes an der Stadtgrenze Lünen/Selm mit den Standorten der Landespolizeischule und des Forschungs- und Technologiezentrums Ladungssicherung (LaSiSe) als ASBz wird ausdrücklich begrüßt. Dies trägt dazu bei, die dortigen Nutzungen langfristig zu sichern und die qualifizierte Weiterentwicklung der Standorte zu ermöglichen.

1.6 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

S. 60

Die Ziele und Grundsätze beinhalten allgemeine Vorgaben für die sachgerechte Entwicklung von gewerblichen Standorten und setzen dabei die Vorgaben des LEP NRW um. Ergänzungen zu den Textpassagen werden nicht vorgebracht. Im Grundsatz 1.6.-5 „An leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen anbinden“ ist jedoch der Begriff „schienegebunden“ ersatzlos zu streichen, weil diese Vorgaben in den Ballungsrandzonen, anders als im Kern des Ruhrgebiets, nicht immer erfüllt werden können. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Kontext dahingehend spezifiziert werden, dass damit eine höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.

1.7 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz)

S. 64

Die Ausführungen zu diesem Bereich sind grundsätzlich nachvollziehbar und dienen der langfristigen Sicherung und qualifizierten Weiterentwicklung der Standorte. Die Auflistung

ist aus Sicht der Stadt Lünen und des Kreises Unna vollständig. In Verbindung mit dem Kapitel 5 Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und hier mit dem Grundsatz 5.1-2 kritisiert die Stadt Lünen, dass nicht im Sinne einer regionalen Standort-Konzeption die vorhandenen Standorte der Energieerzeugung durchgängig als GIBz dargestellt werden. In Lünen beträfe das den Standort des Trianel-Kraftwerks.

1.8 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Regionale Kooperationsstandorte S. 66

Das neue Instrument der „Regionalen Kooperationsstandorte“ soll dazu beitragen, dass größere zusammenhängende Gewerbeflächen für potenzielle Investoren im Verbandsgebiet zur Verfügung gestellt werden können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen ausreichende Flächenpotenziale um z. B. bei wichtigen Expansionen vorhandener Betriebe eine räumliche Alternative anzubieten. Die Flächenpotenziale wurden vom Kreis Unna in enger Abstimmung mit den Kommunen bereits für die Erstellung des Regionalplanentwurfes gemeldet. Die Inhalte und Voraussetzungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme sind gemeinsam mit dem Facharbeitskreis Regionaler Diskurs entwickelt worden. Das Ziel und der Grundsatz werden somit mitgetragen.

In die Erläuterung auf Seite 69 zum Grundsatz 1.8-2 „Interkommunale Kooperation stärken“ sollte auch neben den Ausführungen, dass bei der engen Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperation von mindestens zwei Kommunen ausgegangen wird, diese Textpassagen dahingehend ergänzt werden, dass der Kooperationsgedanke bereits auch dadurch erreicht wird, wenn ein Regionaler Kooperationsstandort z. B. durch eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft als ganzheitliches Projekt übernommen wird. Der Kreis Unna hat in diesem Zusammenhang bezogen auf die gemeinschaftliche WFG des Kreises Unna Ende 2014 eine entsprechende Anfrage gestellt, die seitens des RVR positiv beantwortet wurde.

Die Stadt Lünen hat neben dem Standort STEAG in Abstimmung mit der Stadt Dortmund den im gültigen Regionalplan noch als interkommunales Gewerbegebiet dargestellten GIB Groppenbruch ebenfalls als regionalen Kooperationsstandort vorgeschlagen. Die Darstellung von Groppenbruch als GIBz wird daher ausdrücklich begrüßt.

1.9 GIB für zweckgebundene Nutzungen: Landesbedeutsame Hafenstandorte S. 70

Zum Thema der landesbedeutsamen Hafenstandorte hat die Stadt Lünen in Abstimmung mit dem Kreis Unna mit Stellungnahme vom 5.7.2018 im Rahmen des Änderungsverfahrens des LEP NRW zum Ziel 8.1-9 „Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen“ dem Wirtschaftsministerium NRW mitgeteilt, dass die zusätzliche Formulierung in diesem Zielkanon unterstützt wird, zumal die Stadt in ihrer Stellungnahme vom 24.2.2014 zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW ausdrücklich die Aufnahme des Stadthafens Lünen in die Liste der Landesbedeutsamen Häfen und Wasserstraßen gefordert hat. Dies wurde u. a. damit begründet, dass mit der weltweit agierenden Firma Remondis der Stadthafen Lünen sich zu einem bedeutsamen Umschlagplatz für Recyclingstoffe entwickelt hat. In diesem Sinne regen wir an, dass die Regionalplanungsbehörde für den Fall, dass das Änderungsverfahren zum LEP NRW innerhalb der Beteiligungszeitraums für den Regionalplan abgeschlossen wird, in Abstimmung mit der Stadt Lünen eine geeignete Darstellung für die Sicherstellung der Entwicklungsmöglichkeiten für den Stadthafen Lünen in den Regionalplan aufnimmt.

1.10 GIB „Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“ S. 73

Die Ausführungen hierzu sind wortgleich dem LEP NRW entnommen worden und beziehen sich nur auf den im LEP NRW aufgeführten Standort Datteln/Waltrop. Anmerkungen aus Sicht der Stadt Lünen werden daher nicht vorgetragen.

1.11 Großflächiger Einzelhandel

S. 76

Die Ausführungen entsprechen überwiegend den Ausführungen im LEP NRW und haben die Funktion Einzelhandelsentwicklungen auf der sog. „grünen Wiese“, die zu Lasten der Innenstädte gehen würden, zu verhindern. Dieser Ansatz zur Stärkung der Innenstädte wird ausdrücklich unterstützt.

Die Regelung im Grundsatz 1.11-11 „Abstimmung zentraler Versorgungsbereiche“ ist dahingehend kritisch zu hinterfragen, dass es hierzu keine rechtliche Grundlage gibt. Die Abstimmung zentraler Versorgungsbereich mit der Regionalplanung wird möglicherweise mit der Novellierung des Einzelhandelserlasses landesweit geregelt werden.

Im Grundsatz 1.11-12 „Anbindung an den ÖPNV“ ist der Begriff „schienengebunden“ ebenfalls ersatzlos zu streichen. Dabei sollte der Begriff ÖPNV in diesem Thema dahingehend so spezifiziert werden, dass damit eine höherwertiger ÖPNV (Schnell-, Direkt- und Regionalbusse in dichter Taktfolge) gemeint ist.

Im Übrigen schließt sich die Stadt Lünen bezogen auf das Kapitel 1.11 der Stellungnahme des Regionalen Einzelhandelskonzeptes für das östliche Ruhrgebiet (s. Anlage 1) vollumfänglich an.

2. Freiraumentwicklung

2.1 Allgemeine Freiraumentwicklung

S. 96

Zum Abschnitt Allgemeine Freiraumentwicklung werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

2.2 Regionale Grünzüge

S. 100

Zum Abschnitt Regionale Grünzüge werden ebenfalls keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

2.3 Schutz der Natur

S. 105

Gemäß Ziel 2.3-2 „Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung sichern und entwickeln“ des Regionalplanentwurfes sind die Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Landschaftsplanung über geeignete Festsetzungen zu sichern und zu entwickeln; dabei sind im Rahmen der Landschaftsplanung wertvolle bzw. schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen.

Weder wird vorgegeben, dass die geeignete Festsetzung in der Regel das Naturschutzgebiet ist, noch wird klargestellt, dass die wertvollen bzw. schutzwürdigen Bereiche als Naturschutzgebiete festzulegen sind.

Gemäß dem Ziel 24 des bisherigen Regionalplanes sind die BSN entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Die geplante Neuformulierung würde dieses Ziel soweit abschwächen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan seine Steuerungswirkung in diesem Punkt weitgehend verlieren würde. Daher sollte aus Sicht des Kreises Unna die bisherige Formulierung beibehalten werden.

Aus Sicht der Stadt wird der Stellungnahme des Kreises Unna gefolgt. Die Ausweisung der BSN als Naturschutzgebiet ist die einzige geeignete Festsetzung, um zusammenhängende wertvolle Bereiche dauerhaft zu sichern. Für die Stadt Lünen ergeben sich aus dieser Forderung keine planerischen Nachteile.

2.4 Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung S. 110

Gemäß Ziel 22 Abs. 1 des bisherigen Regionalplanes sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, in Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung BSLE zu unterlassen.

Im Entwurf des neuen Regionalplanes findet sich nur noch im Grundsatz 2.4-1 eine Entsprechung, allerdings hier nur noch als Sollvorschrift. Durch den Entfall dieses zentralen Zieles würde aus Sicht des Kreises Unna ein erheblicher Teil der Steuerungswirkung der BSLE entfallen.

Gemäß Ziel 22 Abs. 3 des bisherigen Regionalplanes dürfen Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung in BSLE nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Dieses Ziel hat erheblich zur Steuerung außenbereichsunverträglicher Freizeitvorhaben beigetragen.

Im Entwurf des neuen Regionalplanes fehlt dieses Ziel. Eine Aussage findet sich nur noch im Grundsatz 2.4-1, wo in deutlich unpräziserer Formulierung steht „Die Erschließung und Ausstattung mit Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur soll landschafts- und naturverträglich erfolgen“.

Der Argumentation des Kreises Unna, als Untere Naturschutzbehörde, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, kann sich die Stadt Lünen nicht anschließen. Die neue Formulierung als Grundsatz (und nicht als Ziel) lässt aus kommunaler Sicht eventuell mehr Spielraum für Entwicklungen. Grundsatz 2.4-1 besagt, dass „Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche, des Landschaftsbildes, des Biotopverbundes oder der Erholungseignung der Landschaft führen können“, vermieden werden sollen. Dieser Grundsatz ist als Vorgabe für die Abwägungsentscheidungen der nachfolgenden Planungsebenen zu verstehen. Der Schutz der Landschaft wird weiterhin durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes gewährleistet.

2.5 Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes S. 115

Gemäß Ziel 2.5-1 sind Planungen und Maßnahmen möglich, wenn sie dem Erhaltungsziel des Satzes 1 entsprechen und mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind. Die bisherige Formulierung des Regionalplanes in Ziel 24a bzgl. solcher Planungen lautete, diese „sind nur dann zulässig, wenn...“. Diese Formulierung sollte beibehalten werden.

2.6 Landwirtschaft / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche S. 117

Zum Abschnitt Landwirtschaft werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

2.7 Wald und Forstwirtschaft S. 120

Die Kommunen im Kreis Unna zählen mit Ausnahme der Stadt Schwerte zu den waldarmen Kommunen. Bereits in der Stellungnahme am 4.7.2018 zum Änderungsverfahren des LEP NRW hat der Kreis Unna zum Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme mitgeteilt, dass die Streichung der Formulierung, dass die Einrichtung von Windenergieanlagen im Wald möglich ist, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, aus Sicht des Kreises Unna mitgetragen wird. Dieser Stellungnahme hatte sich die Stadt Lünen inhaltlich angeschlossen.

Die vorhandenen Waldflächen im Kreis Unna haben einen hohen Stellenwert in Sachen Klimafunktion, Artenschutz und der Naherholung und sollten somit vor einer Inanspruchnahme durch die Windenergie ausgenommen werden. Dies trifft auf die Waldflächen im Stadtge-

biet Lünen in besonderer Weise zu. Der 3. Absatz im Ziel 2.7-1 „Waldbereiche erhalten und entwickeln“ kann aus Sicht der Stadt Lünen daher ersatzlos gestrichen werden, zumal bereits auf der Seite 123 der Erläuterung beschrieben wird, dass aufgrund der besonderen Funktion des Waldes insbesondere in den walddarmen Kommunen hohe Anforderungen an die Inanspruchnahme von Waldbereichen zu stellen sind.

Die Stadt Lünen teilt allerdings die rechtliche Einschätzung des Regionalverbandes Ruhr, dass eine mögliche Streichung des 3. Absatzes erst dann in Betracht kommen kann, wenn das LEP NRW Änderungsverfahren zum Abschluss gebracht wurde.

2.8 Bodenschutz

S. 127

Die Ausführungen im Grundsatz 2.8-2 „Schutzwürdige Böden erhalten“ können entweder ersatzlos gestrichen werden oder sollte sich von den Formulierungen stärker daran orientieren, dass dieses Thema im Rahmen der Abwägung sachgerecht zu erfolgen hat. Der Bodenschutz hat diesbezüglich den gleichen Stellenwert wie die übrigen Belange und genießt keinen diesbezüglichen Vorzug im Rahmen von Abwägungsentscheidungen.

2.9 Oberflächengewässer

S. 130

Die Ausführungen zum Ziel 2.9-1 „Oberflächengewässer erhalten und entwickeln“ sollte konkreter auf die Umsetzung der WRRL eingehen. Die Umsetzung der WRRL ist zurzeit das oberste Ziel im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Im LEP wurde dies im Grundsatz 7.4-1 entsprechend aufgenommen. Vor dem Hintergrund der Ziel-erreichung bis 2027 guter chemischer und ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential und einem Umsetzungsgrad bei den Oberflächenwasserkörpern von zurzeit gerade einmal ca. 7 % ist dies ein durchaus wichtiges Ziel. Daher wird vorgeschlagen, die Forderung der Umsetzung der WRRL analog zum LEP auszuführen: Der besonderen Bedeutung des Wassers für Mensch und Naturhaushalt entsprechend haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit der im Dezember 2000 in Kraft getretenen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) zu einer integrierten Gewässerschutzpolitik in Europa verpflichtet. Sie wurde im Jahr 2002 durch Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in bundesdeutsches Recht umgesetzt, das in allen Bundesländern einheitlich gilt.

Die Richtlinie verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu,

- bei oberirdischen Gewässern einen „guten ökologischen Zustand“ sowie einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen,
- bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern ein „gutes ökologisches Potenzial“ und einen „guten chemischen Zustand“ zu erreichen.
- beim Grundwasser einen guten „mengenmäßigen und chemischen Zustand“ zu erreichen.

Diese Ziele sollen gemäß der Richtlinie bis 2015 erreicht werden. Soweit es nicht möglich ist, diese Ziele bis 2015 zu erreichen, können die Fristen bis 2021, spätestens aber bis 2027 verlängert werden.

Grundsätzlich gilt für Oberflächengewässer das Umweltziel eines Verschlechterungsverbotes sowie für den Grundwasserkörper die Umweltziele, signifikante Belastungstrends umzukehren, Schadstoffeinträge zu verhindern oder zu begrenzen sowie eine Verschlechterung des Grundwasserzustands zu verhindern.

Um die oben genannten Qualitätsziele zu erreichen, erfolgt die Bewirtschaftung aller Gewässer durch die Wasserwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Bewirtschaftungsziele des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes. Für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebietseinheiten Maas, Rhein, Weser und Ems legt der Bewirtschaftungsplan zusammen mit einem Maßnahmenprogramm die Bewirtschaftungsziele für die berichts-

pflichtigen Gewässer fest und zeigt Maßnahmen zur ökologischen Entwicklung dieser Gewässer und zur Verbesserung des Zustands des Grundwassers auf.

Der Bewirtschaftungsplan ist 2010 erstmals als behördenverbindlicher Plan wirksam geworden und wurde 2016 erstmalig fortgeschrieben.

Im Rahmen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden; dies gilt insbesondere für das Grundwasser und die Oberflächengewässer, die nicht als künstliche Gewässer von Menschen geschaffen wurden.

Dazu müssen sich die Nutzungsansprüche an Gewässer an den natürlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Neubildungsrate des Grundwassers und erforderlichen Mindestwasserständen und -abflüssen in Fließgewässern, orientieren.

2.10 Grundwasser- und Gewässerschutz S. 133

Zum Abschnitt Grundwasser- und Gewässerschutz werden seitens der Stadt Lünen keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

2.11 Vorbeugender Hochwasserschutz S. 138

Zum Abschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Die Stadt Lünen schließt sich den Anmerkungen des Kreises Unna an.

Im Regionalplanentwurf sind nur noch die Flächen der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für die mittlere Häufigkeit, d. h. HQ 100 aufgenommen worden. Die Überflutungsflächen für niedrigere Jährlichkeiten, das sogenannte HQ Extrem für HQ 250 bzw. HQ 1000 ist nur in der Erläuterungskarte 15 zum vorbeugenden Hochwasserschutz mit aufgenommen worden. In diesem Zusammenhang ist zu kritisieren, dass die „alten“ preußischen Überschwemmungsgebiete und in der Zwischenzeit neu festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die rechtlich auch noch Gültigkeit besitzen, nicht aufgenommen wurden. Zudem gibt die Abgrenzung in einigen Fällen nicht den Ist-Zustand wieder, da die Festsetzung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete auf dem Ist-Zustand 2011 entsprechend der Vorgaben der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie erfolgt ist. Auf dem Gebiet des Kreises Unna wurden in der Zwischenzeit aber Maßnahmen der Hochwasservorsorge durchgeführt. Obwohl diese Einrichtungen zur deutlichen Verbesserung des Hochwasserschutzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, ist eine weitere städtebauliche Entwicklung der Siedlungsflächen durch die bisher nicht erfolgte Rücknahme bzw. Anpassung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Hier wäre eine zeitnahe Anpassung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete durch die Bezirksregierung Arnsberg dringend angeraten.

Der zweite Absatz im Grundsatz 2.11-6 „Für Starkregen ausreichend Flächen sichern“ sollte der Definition vom § 55 Absatz 2 WHG entsprechen. „Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“ Insbesondere die Zwischenspeicherung und/oder Versickerung am Entstehungsort ist dazu geeignet, die Auswirkungen von Starkregen im Siedlungsbereich zu minimieren. Dies kann nur erreicht werden, wenn die entsprechenden Flächen im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Durch die Neufassung des LWG in 2016 und die entsprechende Übernahme des § 55 WHG ist die bisherige Ausnahmeregelung des § 51a hinsichtlich der Anschlussmöglichkeit des Niederschlagswassers an bestehende Mischwasserkanalisationen aufgehoben worden, so dass der Sicherung entsprechender Flächen in der Bauleitplanung zur Rückhaltung, Ablei-

tung und Versickerung von Niederschlagswasser eine noch höhere Bedeutung zukommt. Durch den fortschreitenden Klimawandel wird die Aufnahme und Konkretisierung dieses Grundsatzes umso wichtiger, daher wird eine entsprechende Ergänzung angeregt.

2.12 Freizeit und Erholung

S. 143

Zum Abschnitt Freizeit und Erholung werden keine eigenen Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Die Stadt Lünen schließt sich den Anmerkungen des Kreises Unna an.

In der Erläuterung zum Grundsatz 2.12-4 „Standorte der Route Industriekultur erhalten und entwickeln“ S. 147 wird dargestellt, dass die „Route der Industriekultur“ auf einem 400 Kilometer langen Straßenrundkurs das industriekulturelle Erbe der Metropole Ruhr erschließt. Ein wichtiger Bestandteil ist aber ebenso die Erschließung der „Route der Industriekultur per Rad“. Das knapp 700 Kilometer umfassende Wegenetz der „Route der Industriekultur per Rad“ bildet zusammen mit dem „RuhrtaRadweg“ und der „Römer-Lippe-Route“ das Rückgrat des NRW-Förderprojektes „radrevier.ruhr“. Dieses hat die Qualifizierung der Metropole Ruhr zu einer zertifizierten Radreiseregion zum Ziel. Durch den RVR wurde im Rahmen eines weiteren Förderprojektes die Wegweisung des „radrevier.ruhr“ mit dem Knotenpunktsystem ausgestattet. Vor diesem Hintergrund ist die Erschließung der „Route der Industriekultur per Rad“ ebenfalls von sehr großer Bedeutung. Der Grundsatz sollte entsprechend ergänzt werden.

Daran anknüpfend sollten die in der Erläuterungskarte 16 „Freizeit und Erholung“ dargestellten „Regional bedeutsamen touristischen Routen“ das komplette Radwegenetz des „radrevier.ruhr“ (Route der Industriekultur per Rad, RuhrtaRadweg, Römer-Lippe-Route) bzw. das gesamte Knotenpunktnetz abbilden und in der Karte und der Legende entsprechend ergänzt werden.

In der Erläuterung zum Grundsatz 2.12-5 „Ehemalige Halden für die Erholungsnutzung erhalten“ (S. 148) wird dargelegt, dass Halden oder Deponien, sofern sie nicht für die Erholung genutzt werden sollen, eine Nutzung im Rahmen erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. In der Beschreibung des Grundsatzes wird der Eindruck erweckt, dass zunächst die Eignung für die Nutzung der erneuerbaren Energieerzeugung zu prüfen ist. Dieser Wortlaut würde einen Vorrang der erneuerbaren Energieerzeugung implizieren, der aber nach der Erläuterung so nicht gewollt sein kann. Der Grundsatz sollte entsprechend umformuliert werden, zumal bei der Nutzung von z. B. Solarenergie bereits aufgrund der Einzäunung der Module eine Erholungsnutzung in der Regel fast ausgeschlossen ist.

2.12.1 Freiraum mit Zweckbindung Freizeiteinrichtung

S. 150

Zu diesem Abschnitt werden keine Anregungen vorgebracht.

2.12.2 Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBE)

S. 151

Zu diesem Abschnitt werden keine Anregungen vorgebracht.

3. Kulturlandschaftsentwicklung

S. 155

Die im Kapitel Kulturlandschaftsentwicklung getätigten Ausführungen können vollumfänglich mitgetragen werden.

4. Klimaschutz und Klimaanpassung

S. 160

Die im Kapitel Klimaschutz und Klimaanpassung getätigten Ausführungen können ebenfalls vollumfänglich mitgetragen werden.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

S. 165

Zu den im Kapitel dargelegten Ausführungen werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht, zumal sie unmittelbar aus dem LEP NRW entwickelt wurden. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass mit dem sehr allgemein formulierten Grundsatz 5.1-2 keine regionalplanerische Steuerung von Standorten der Energieerzeugung erreicht wird. Stattdessen wird die Verantwortung in Form der Standortfrage komplett auf die kommunale Ebene verlagert.

5.2.1 Windenergie

S. 166

Spätestens seit dem Urteil vom 13.12.2012 des Bundesverwaltungsgerichtes sind die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung deutlich strukturiert und weiterentwickelt worden. Das Bundesverwaltungsgericht fordert dabei die Ausarbeitung eines schlüssigen Plankonzeptes in vier Arbeitsschritten. Als Ergebnis ist der Windenergie dann substantiell Raum zu verschaffen. Ziele dieses Prozesses sind dabei u. a. die Transparenz und die Partizipation der Öffentlichkeit. Das Thema Windenergie wird in der Öffentlichkeit weiterhin sehr kontrovers diskutiert, vor allem dann, wenn in der unmittelbaren Nachbarschaft Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Beispiel im Prozess zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Energie“ rd. 20.000 abgegebenen Stellungnahmen erhalten, mit der Folge, dass das Aufstellungsverfahren eingestellt wurde.

Im laufenden Änderungsverfahren zum LEP NRW soll das bisherige Ziel zum Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung herabgestuft werden. Zudem würden die Regionalplanungsbehörden die Wahlfreiheit erhalten, zu entscheiden, ob sie überhaupt Bereiche für die Windenergie festlegen wollen.

Die Stadt Lünen hat in Übereinstimmung mit dem Kreis Unna in der Stellungnahme am 4.7.2018 dieses Vorgehen unterstützt, weil der Regionalplanungsprozess mit dieser Thematik ansonsten überfrachtet wird, zumal im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vertiefende Erkenntnisse im Bereich des Artenschutzes für eine Nichtdarstellung einer Konzentrationszone führen könnte, so dass die vorherige Ausweisung im Regionalplan obsolet wäre. Das Thema Windenergie könnte, sofern der LEP NRW nach dem Änderungsverfahren die Möglichkeit der Alternative eröffnet, dann aus dem Regionalplanentwurf herausgenommen werden, zumal aufgrund der räumlichen Struktur des Verbandsgebietes kaum geeignete großräumige Flächenpotenziale verfügbar sind.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass in der Begründung S. 173 noch auf den Windenergieerlass vom 4.11.2015 Bezug genommen wird. Der derzeit gültige Windenergieerlass datiert vom 08.05.2018.

5.2.2 Weitere Erneuerbare Energien

S. 167

Das Ziel ist aus den Vorgaben des LEP NRW entwickelt worden. Die Formulierung soll dazu beitragen, dass die Solarenergiegewinnung auf Standorte gelenkt wird, die eine gewisse Prägung aufweisen.

Hier ist im Weiteren zunächst der Abschluss des Änderungsverfahrens (LEP) abzuwarten.

Ein Potential im Sinne des Grundsatzes 5.2.2-4 „Wasserkraft raumverträglich nutzen“ für die Errichtung von neuen Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft unter Berücksichtigung der gewässerökologischen Belange insbesondere hinsichtlich der linearen Durchgängigkeit der Gewässer auf dem Gebiet der Stadt Lünen wird nicht gesehen. Zukünftig sind insbesondere im Rahmen der Möglichkeiten zum Aus- bzw. Umbau bestehender Wasserkraftnutzungsanlagen die Möglichkeiten zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation zu nutzen. Das Potential zur Nutzung der Wasserkraft an Oberflächengewässern ist gemessen an den damit

verbundenen ökologischen Auswirkungen bezogen auf das Gebiet der Stadt Lünen somit als äußerst gering einzustufen.

Die Nutzung der Geothermie im Rahmen des Grundsatzes 5.2.2-5 „Geothermisches Potential raumverträglich nutzen“ wird aufgrund der bisher äußerst geringen Umweltauswirkungen und des i. d. R. geringen Flächenbedarfs grundsätzlich befürwortet und gewinnt auf dem Gebiet der Stadt Lünen an Bedeutung. Bohrtiefen von mehr als 150 m sind dabei die Ausnahme, im Regelfall liegen die Bohrtiefen bei < 100 m. Erhebliche Risiken werden bei der Nutzung der Geothermie durch Erdwärmesonden nicht gesehen. Bohrungen dürfen nur von zertifizierten Fachfirmen durchgeführt werden. In den Erlaubnisverfahren wird der geologische Landesdienst beteiligt. Zudem gelten in Wasserschutzgebieten und in Bereichen, in denen oberflächennaher Bergbau betrieben wurde sowie im Bereich des Grundwassergefährdungsgebietes erhöhte Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Geothermie.

Eine Nutzbarmachung von Wärmepotentialen aus Grubenwasser wird vor dem Hintergrund der zentralen Grubenwasserhaltung in Bergkamen auf dem ehemaligen Bergwerk Haus Aden ausdrücklich befürwortet. Hier gibt es bereits unterschiedliche Ideen zur Nutzung des Wärmepotentials im Zusammenhang mit der Planung zur Wasserstadt Haus Aden.

Zu den übrigen Energiegewinnungsformen werden keine Anmerkungen vorgebracht.

5.3 Abfallwirtschaft S. 170

Die Ausführungen im Kapitel Abfallwirtschaft können mitgetragen werden.

5.4 Abwasser S. 177

Im Ziel 5.4.1 „Bereiche für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen sichern“ wird betont, dass sämtliche Maßnahme und Planungen ausgeschlossen sind, die dem Ziel zuwiderlaufen.

Die zeichnerische Festlegung der Abwasserbehandlungsanlagen sollte um den Standort der Kläranlage Lünen Seseke-Mündung des Lippeverbandes mit Einleitungsgewässer Seseke ergänzt werden. Die eigentliche Standortfläche hat zwar deutlich weniger Flächenbedarf als 10 ha. Genau wie bei der Kläranlage Kamen-Körnebach liegen aber angrenzend „alte“ Klärschlammplätze, so dass die Gesamtfläche in der Zusammenschau dann deutlich über 10 ha liegt. Sollten die Klärschlammplätze nicht unter den Anlagenbegriff Abwasserbehandlungsanlage bei dem 10 ha Kriterium fallen, müsste kein Kläranlagenstandort im Bereich des Kreises Unna zeichnerisch dargestellt werden. Sachgerecht wäre die Darstellung beider Standorte, zumal die Kläranlage Lünen Seseke-Mündung mit ihrer Ausbaugröße von ca. 580.000 Einwohnerwerten (EW) im Vergleich zur Kläranlage Kamen-Körnebach mit 160.000 EW deutlich bedeutsamer für die Abwasserbeseitigung des Planungsraumes ist. Um entsprechende Änderung der zeichnerischen Darstellung und eine Ergänzung der Auflistung auf Seite 178 wird gebeten.

Im Grundsatz 5.4-5 „Abwasser raumverträglich ableiten“ wird beschrieben, wie mit den Abwässern umgegangen werden soll. Hierzu sei angemerkt, dass neben dem Emscher System auf dem Gebiet des Kreises Unna die Seseke mit Ihren Nebenläufen zum offenen Schmutzwassersystem ausgebaut wurde. Mit Aufnahme des Seseke-Programms im Jahr 1986 wurde innerhalb von einem Zeitraum von ca. 20 Jahren das Seseke-System vom Abwasser befreit. Damit einher gingen Investitionsmaßnahmen des Lippeverbandes in Höhe von ca. 500 Millionen Euro.

Seit 2006 ist die Seseke offiziell abwasserfrei. Die Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Gewässersystems Seseke sind mittlerweile nahezu abgeschlossen.

Die Ausführungen zum Grundsatz 5.4-6 „Niederschläge raumverträglich ableiten“ erwecken den Eindruck, die Mischwasserkanalisation sei die bevorzugte Ableitungsmöglichkeit für Niederschlagswasser. Dies ist seit Aufnahme der Regelung des § 51a ins LWG in 1995 und spätestens mit Neufassung des LWG in 2016 nicht mehr der Fall, da ein Anschluss von Niederschlagswasser an bestehende Mischwasserkanalnetze entsprechend dem § 55 Absatz 2 WHG bei Neuerschließungsmaßnahmen nur noch in ganz wenigen Ausnahmefällen zugelassen werden kann. Im letzten Absatz fehlt zudem die Nennung der Möglichkeit, dass anfallende Niederschlagswasser direkt oder nach entsprechender Rückhaltung und/oder Behandlung in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Insbesondere die beiden letzten Sätze sollten gestrichen werden. Diese suggerieren eben gerade, dass eine Ableitung im Mischwassersystem besonders geeignet ist zur direkten Einleitung in ein Gewässer, ohne diese übermäßig zu belasten. Dies konterkariert den Ansatz des § 55 Absatz 2 WHG, der eben gerade eine Trennung des Niederschlagswassers vom Schmutzwasser vorsieht und grundsätzlich keine neuen Mischwassersysteme mehr vorsieht. Ich bitte um entsprechende Anpassung dieser Textpassagen.

Der Grundsatz 5.4-7 „Flächen für Regenrückhaltung und Regenversickerung sichern“, sollte folgendermaßen umbenannt werden: „Flächen für die Regenwasserrückhaltung, Regenwasserbehandlung und Regenwasserversickerung sichern“

Mittlerweile gerät die qualitative Bewertung der insbesondere von Verkehrsflächen abfließenden Regenwässer immer mehr in den Vordergrund. Studien belegen, dass ein wesentlicher Bestandteil der stofflichen Belastungen in den Oberflächengewässern gerade nicht aus der Einleitung der Kläranlagen und der Entlastungsanlagen aus der Mischwasserkanalisation stammen, sondern dass Einleitungen aus Trennsystemen insbesondere von Verkehrsflächen dafür ursächlich sind. Aus diesem Grunde ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht nur die Sicherung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser wichtig, sondern auch die Sicherung der Flächen für eine evtl. notwendige Behandlungsanlage. Da muss es sich nicht zwangsläufig um kompakte technische Anlagen wie z. B. Regenklärbecken handeln, es kommen durchaus auch Anlagen mit größerer Flächeninanspruchnahme zum Einsatz wie beispielsweise Retentionsbodenfilteranlagen. Daher kommt der Sicherung dieser Flächen im Rahmen der Bauleitplanung eine größere Bedeutung zu.

5.5 Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze

S. 181

Zum Abschnitt Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

5.6 Fracking (weder Ziel noch Grundsatz)

S. 191

In den Erläuterungen zu Ziff. 5.6 Fracking weist der RVR darauf hin, dass bereits im LEP NRW die Anwendung von Hydraulic Fractioning (Fracking) im Ziel 10.3-4 LEP NRW ausgeschlossen ist. Gleichzeitig sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben im Wasserhaushaltsgesetz Fracking-Vorhaben nicht zulässig, so dass der RVR hierbei keinen zusätzlichen Regelungsbedarf sieht. Aus Sicht der Stadt Lünen wird, in Übereinstimmung mit dem Kreis Unna, dennoch eine Regelung im Regionalplan für erforderlich gehalten. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 25.2.2014 zum Beschluss über die Vorlage im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW sich für ein Verbot von Hydraulic Fractioning (Fracking) ausgesprochen. Im LEP NRW ist jetzt eine entsprechende Regelung im Ziel 10.3-4 enthalten. Die gesetzliche Regelung im Wasserhaushaltsgesetz sieht in § 13 a Abs. 7 WHG jedoch vor, dass die bundesweit erlaubten vier Erprobungsmaßnahmen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen sollen, von einer Exper-

tenkommission begleitet werden soll. Die Kommission soll dann über das Ergebnis berichten, so dass der Bundestag, so wie es das Gesetz vorsieht, das Verbot im Jahr 2021 überprüft.

Insofern wird aus Sicht des Kreises Unna und der Stadt Lünen durchaus auch auf der Ebene des Regionalplanes – wie auch bei der teilweisen wortgleichen Übernahme der Regelungen zum großflächigen Einzelhandel – ein Regelungsbedarf zum Thema Fracking gesehen, mit dem Ziel ihn wirksam aufgrund der unkalkulierbaren Risiken für die Zukunft auszuschließen. Die Ausführungen in der Begründung S. 227/228 können daher nicht überzeugen, zumal auch andere Regionalplanungsbehörden in ihren Regionalplänen (Münster Sachlicher Teilplan Energie, Teilregionalplan Energie Nordhessen, Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan 3.0) Zusatzprüfung) Fracking explizit ausgeschlossen haben. Bei dem in der Begründung erwähnten OVG-Urteil geht es um das Thema Windenergie. Eine Vergleichbarkeit der beiden Themen scheidet bereits deshalb aus, weil es bei dem Verbot von Fracking, um den Ausschluss der unkalkulierbaren Risiken zum Wohle der Allgemeinheit geht.

6. Verkehr und technische Infrastruktur S. 193

6.1-1 Allgemeine Verkehrsinfrastruktur S. 193

Im zweiten Absatz des Ziels 6.1-2 „Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme schützen“ wird der Fokus u. a. auf die Radwege oder Fahrradparkeinrichtungen gelenkt. In diesem Zusammenhang wird angeregt, das neue Instrument der Mobilstationen im Textteil entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß der aktuellen Zielformulierung des Landes NRW (z.B. FöRiMM, umfassendes Fördermittelbudget, neue Abt. 4, Gestaltungshandbuch Mobilstationen usw.) könnten in bestimmten Fällen neben Fahrradparkanlagen als Kernelemente von Mobilstationen auch andere Bausteine wie z. B. Car Sharing-Stellplätze, P+R-Plätze in geringem Maße Freiraum in Anspruch nehmen. Auch infrastrukturelle Einrichtungen für den kommunalen ÖPNV (insbes. der Busverkehr) wie Haltestellenanlagen, ZOBs usw. sollten ebenfalls bei den Ausnahmetatbeständen aufgeführt werden, um eine zukunftsweisende und nachhaltige Mobilität zu unterstützen und dadurch zu einer wirksamen Reduktion der Emission beizutragen.

6.1-3 Mobilität und Gütertausch gewährleisten

Hinsichtlich des Grundsatzes 6.1-3 „Mobilität und Gütertausch“ gewährleisten wird angeregt, in der Erläuterung den 1. Absatz wie folgt zu ergänzen: „Der Bau bzw. die Einrichtung von Mobilstationen gemäß den Zielvorstellungen des Landes NRW ist voran zu treiben.“

6.1-4 Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten

Im Übrigen wird angeregt auch für den Grundsatz 6.1-4 „Verkehre raum- und umweltverträglich gestalten“ die Erläuterung im 1. Absatz zu wie folgt zu erweitern: „..., durch die Optimierung bzw. Erweiterung vorhandener Strukturen wie z. B. Mobilstationen, durch den Ausbau des kombinierten Güterverkehrs...“.

6.2 Straßen S. 195

Das Straßennetz im Stadtgebiet Lünen ist entsprechend der formalen Kriterien korrekt und vollständig dargestellt. Dennoch sei an dieser Stelle der Hinweis erlaubt, dass die Darstellung der klassifizierten B 54 im Innenstadtbereich (Viktoriastraße) nicht dem „Ring“ Lünen entsprechend des von der Stadt verfolgten Verkehrslenkungskonzeptes über die Kupferstraße entspricht. Die Stadt Lünen wird mit Straßen.NRW kurzfristig eine entsprechende Änderung der Klassifizierung erörtern.

6.3 Schienenwege S. 199

Im Regionalplan ist an der Bahnstrecke Lünen-Gronau ein Haltepunkt im Bereich Lünen-Alstedde dargestellt (gleiche Signatur wie bestehende Haltepunkte). Es gibt zwar Initiativen,

einen solchen Haltepunkt einzurichten, er existiert aber bisher noch nicht. Insofern handelt es sich um eine Zielplanung, die von der Stadt Lünen allerdings ausdrücklich begrüßt wird.

6.3-2 Freiraum vor weiterer Inanspruchnahme durch Schienentrassen schützen
Dieses Ziel wird seitens der Stadt Lünen mitgetragen.

6.4 ÖPNV / SPNV

S. 203

Mit dem Ziel 6.4-5 „Zentrale Orte mit dem ÖPNV erreichen“ wird die Bedeutung des ÖPNV noch einmal bestärkt. Dieses Ziel wird daher ausdrücklich mitgetragen. Hinsichtlich der dazugehörigen Erläuterung schließt sich die Stadt Lünen jedoch zwei Anmerkungen des Kreises Unna an. Bei der weiterhin notwendigen und weiter zu verfolgenden SPNV-Anbindung der Stadt Bergkamen ist voraussichtlich zumindest teilweise Neubau von Gleisinfrastruktur unumgänglich. Im 2. Absatz, 4. Zeile sollte man deshalb besser formulieren: „Dies bedingt nur in Ausnahmefällen einen Neubau von Bahnstrecken sondern eher die Optimierung...“. Als 5. Spiegelpunkt ist für die RegionalStadtBahn eine falsche Trassenvariante (Lünen Abzweig Horstmar Hamm) aufgeführt. Es muss vielmehr heißen: „RegionalStadtBahn Dortmund–Lünen–Bergkamen–Oberaden–Bergkamen (–Werne)–Hamm“.

In den Erläuterungen (S. 206) wird der Zeitrahmen der Erreichbarkeit von Oberzentren max. 90 Min. und Mittelzentren in max. 45 Min. angegeben, ohne weitergehend zu erläutern auf welcher Grundlage sich diese Werte stützen bzw. sich herleiten lassen.

6.5 Wasserstraßen / Häfen

S. 206

Zu den bisherigen Formulierungen unter dieser Ziffer wird angeregt noch einen weiteren Grundsatz hinzuzufügen, der sich mit der Nutzung der Betriebswege von Wasserstraßen beschäftigt. Aufgrund der Ausgestaltung der Betriebswege entlang der Kanäle eignen diese sich hervorragend für den Radverkehr, ohne dass hierfür zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen werden muss. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen bleiben die Betriebswege als Teil der Bundeswasserstraße Betriebsgelände i. d. R. im Eigentum des Bundes. Unbeschadet dessen ist es jedoch möglich diese für den Radverkehr z. B. durch Abschluss eines Gestattungsvertrages zu nutzen. Insofern wird folgender Grundsatz angeregt: „Die Nutzung der Betriebswege entlang der Bundeswasserstraßen soll für den Radverkehr, insbesondere für die Radschnellwege dauerhaft sichergestellt werden.“

6.6 Flughäfen

S. 208

Seitens der Stadt Lünen werden zu dem Abschnitt Flughäfen keine Anregungen vorgebracht.

6.7 Radverkehr

S. 210

Im Ziel 6.7-1 „Radschnellverbindungen vor konkurrierenden Planungen schützen“ wird angeregt, den 1. Satz zu ergänzen im Bereich „Auf den festgelegten Trassen und innerhalb bestehender und zukünftiger...“. Gemäß dem neuem Straßen- und Wegegesetz entspricht der Radschnellweg RS 1 einer Landesstraßentrasse. Beim RS 1 ist jedoch nicht überall sicherzustellen, dass der Bedarf nur durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gewährleistet werden kann. In einigen Abschnitten ist im Kreis Unna bereits jetzt erkennbar, dass ein Neubau mit der einhergehenden Trassensuche unumgänglich ist. Deshalb würde die Erweiterung der Formulierung eine zusätzliche optionale Möglichkeit darstellen.

Laut Grundsatz 6.7-2 „Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen“ soll das regionale Radwegenetz in seinem Bestand gesichert, durch Lückenschlüsse ergänzt und durch die Entwicklung von Radschnellverbindungen an das überregionale Netz angebunden werden.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs im Bereich der umweltfreundlichen Mobilität wird um folgende Ergänzung gebeten:

„Das bestehende - bisher freizeitorientierte - Regionale Radwegenetz soll weiterentwickelt werden hin zu einem hierarchischen Radwegenetzes für den Alltagsverkehr. Dieses soll die Basis bilden, um das Fahrrad zu einem vollwertigen Verkehrsträger in der Metropole Ruhr zu entwickeln.“

Die Erläuterungskarte 23 zum Grundsatz 6.7-2 „Das regionale Radwegenetz weiterentwickeln und verknüpfen“ stellt einen veralteten Stand des derzeit in Bearbeitung befindlichen „Konzepts zur Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetzes“ dar. Das Konzept befindet sich derzeit in der Phase der kommunalen Befassung und wird frühestens im 2. Halbjahr 2019 durch die Verbandversammlung als „Zukunftskonzept bzw. Bedarfsplan für den Alltagsradverkehr“ beschlossen. Die Darstellung eines noch nicht beschlossenen Konzeptes im Regionalplan, welches zudem evaluiert und fortgeschrieben werden soll (Seite 44 Handlungsprogramm) entspricht nicht den Ansprüchen des Regionalplans, der eine langfristige Planungssicherheit darstellt. Eine kartographische Darstellung sollte demnach nur im Handlungsprogramm erfolgen.

6.8 Technische Infrastruktur

S. 211

Die im Ziel 6.8-2 „Neue Freileitungen raumverträglich planen“ formulierten Abstände von 400 m zu Wohngebäuden etc. im Geltungsbereich von einem Bebauungsplan und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich für neue Freileitungen mit Nennspannungen von 220 kV und mehr entsprechen den Planungszielen im Landesentwicklungsplan NRW. Das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG, BGBl. I S. 2870 vom 21. August 2009) erwähnt ebenfalls diese Abstandsregelungen.

Es fällt jedoch die „Aufweichung“ dieser Abstandsregelungen im Grundsatz 6.8-3 „Siedlungsentwicklung und Freileitungsinfrastruktur aufeinander abstimmen“ auf, die nach Auswertung verschiedener Unterlagen aus dem Fachrecht nicht zu begründen ist.

In der Leitlinie „Schutzgut menschliche Gesundheit“ der UVP-Gesellschaft vom Juni 2014 wird allerdings näher differenziert, indem hier aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für 380 kV-Leitungen ein höherer Abstand von 600 m empfohlen wird, der sich im vorliegenden Regionalplanentwurf allerdings nicht abbildet. Aus Gründen des Vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist hierzu eine entsprechende Ergänzung wünschenswert.

Auch für Erdkabel gibt die Leitlinie „Schutzgut menschliche Gesundheit“ der UVP-Gesellschaft für die Nennspannungen 110 kV - 380 kV gesundheitlich abgeleitete Abstandsempfehlungen von 30 m bis 150 m an, die jedoch bislang ebenfalls nicht im Entwurf des Regionalplanes aufgeführt werden und daher ergänzt werden sollten.

7. Militärische Einrichtungen

S. 216

Zu diesem Kapitel werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Zusatzanmerkungen

1. Stichtagsproblematik

Die Erarbeitung des gemeinsamen Regionalplans für das Ruhrgebiet hat, auch wegen des bewusst gewählten informellen Vorlaufs in Form des Regionalen Diskurses, einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen. Das betrifft insbesondere die Planungsphase von der Festlegung der Grundlagen (z. B. Bedarfsermittlungsverfahren) bis zur Umsetzung in ein Planwerk. Das hat zur Folge, dass die zeichnerische Darstellung von ASB- und GIB-Flächen auf den Salden von Bedarf und vorhandenem Flächenpotential beruhen, die durch Zahlen ermittelt wurden, die für die GIB-Bedarfsberechnung auf dem Beobachtungszeitraum 2005 bis 2010 beruhen und bezogen auf das Flächenangebot zum Stichtag 31.12.2013 aus der ruhrFIS-Erhebung übernommen sind.

Bezogen auf die Bedarfsberechnung für GIB ergibt der verwendete Beobachtungszeitraum valide und für die Kommunen handhabbare Zahlen. Das haben auch die in der AG Regionaler Diskurs vorgestellten und diskutierten Vergleichsrechnungen gezeigt. Bezogen auf die gegenzurechnenden noch vorhandenen Flächenpotentiale ist die Verwendung von Bestandszahlen, die die Situation zum Stichtag 31.12.2013 abbilden, aber kaum als sachgerecht zu bezeichnen. In der Erläuterung zu den Zielen Z 1.2-1 und Z 1.2-2 wird explizit ausgeführt, dass für die Berechnung der Flächenbedarfe die zuletzt veröffentlichte RuhrFIS-Bedarfsermittlung gilt. Diese datiert vom 31.12.2016 und ist damit deutlich aktueller und damit näher an der tatsächlichen kommunalen Situation.

Die Stadt Lünen hat in einem laufenden Bauleitplanverfahren im Rahmen der Anfrage gemäß § 34 LaPlG im Juli 2018 von der Regionalplanungsbehörde die aktuellen Bedarfszahlen genannt bekommen. Die dabei evident gewordenen Unterschiede sind vor Ort kaum zu vermitteln. Während der Regionalplanentwurf von einem deutlichen Überhang an ASB-Flächen für Lünen ausgeht, ist nach den aktuellen Berechnungen von einem Bedarf in der Größenordnung von ca. 14 ha auszugehen. Beim GIB-Bedarf ist die Diskrepanz ähnlich groß. Während der Regionalplan von einem regionalplanerischen Handlungsbedarf von 8 ha ausgeht, von denen allerdings nur 5,2 ha im Plan verortet sind, ergeben die aktuellen Zahlen einen Bedarf von ca. 27 ha. Dies ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass in den letzten Jahren in nennenswertem Umfang Flächen für gewerbliche Zwecke in Anspruch genommen wurden, also faktisch und wahrnehmbar nicht mehr zur Verfügung stehen!

Diese Flächen in der Regionalplan-Bilanz als Potenzial gegengerechnet zu bekommen, erschließt sich inhaltlich nicht mehr. Die methodischen und verfahrensökonomischen Gründe, die für das Vorgehen der Regionalplanungsbehörde herangezogen werden, sind verständlich, können aber im Ergebnis nicht überzeugen. Es ist davon auszugehen, dass die bilanzielle Situation in anderen Städten des Verbandsgebietes vergleichbar ist. Insofern ist der RVR aufgefordert, eine Lösung für das Problem zu suchen.

Die Stadt Lünen meldet unter Bezug auf die aktuellen Berechnungen des RVR einen entsprechenden Zusatz-Bedarf an ASB- und GIB-Flächen an. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass in der Größenordnung zum jetzigen Zeitpunkt allerdings keine planerisch hinreichend qualifizierten Standortvorschläge gemacht werden können, bitten wir zunächst um Anerkennung dieses erhöhten Bedarfs und die Zusicherung, zeitnah ein Regionalplanänderungsverfahren mit dem Ziel neue Flächen darzustellen, anstoßen zu können.

2. Umgang mit 670 ha GIB (regionaler Gewerbeflächenpool)

Im Rahmen der Regionalplanaufstellung wurde bezüglich des Gewerbeflächenbedarfes mit dem Facharbeitskreis auch eine neue Methode entwickelt, um für die Laufzeit des Regionalplanes ausreichende Flächenpotenziale zu ermitteln. Neben der Betrachtung des lokalen Bedarfs ist zudem das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte entwickelt worden, um große zusammenhängende regional bedeutsame Gewerbegebiete für potenzielle Investoren anbieten zu können. Bei der Erstellung der Entwurfsfassung ist jetzt die Situation entstanden, dass zwar ausreichend rechnerische Bedarfe ermittelt wurden. Diese konnten im Entwurf des Regionalplanes in einer Größenordnung von rd. 670 ha jedoch zeichnerisch nicht festgelegt werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Bedarfe der kreisfreien Städte im Verbandsgebiet. Die Gründe der fehlenden Flächendarstellbarkeit sind vielfältig. Sie führen jedoch dazu, dass ein großes gewerbliches Flächenbedarfspotenzial derzeit nicht planerisch entwickelt und marktreif gemacht werden kann. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Region und die Zukunfts- und der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen ist es jedoch unabdingbar diese Potenziale zu heben und marktgängige Flächen zu entwickeln.

Andere Regionen, die vergleichbare Probleme hatten, haben das Instrument eines Regionalen Gewerbeflächenpools (z. B. Regionaler Gewerbeflächenpool im Wirtschaftsband A9 – Fränkische Schweiz, virtueller Gewerbeflächenpool Kreis Kleve, Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb) eingeführt. In der Fachliteratur gibt es ausreichende Hinweise über die Voraussetzungen und Anwendungen dieses Instrumentes.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Lünen die Erwartung an den Regionalverband Ruhr sich mit dieser Methodik auseinanderzusetzen und sie im Regionalplan Ruhr zu implementieren, um einen wirkungsvollen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der Metropole Ruhr beizutragen. Außerdem würde dieses Vorgehen auch dem Begleitantrag zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr (DS 13/1157) und dem entsprechenden Beschluss der Verbandsversammlung vom 6.7.2018 entsprechen.

STELLUNGNAHME TEIL 2 - Zeichnerische Festlegungen

ASB

Die Stadt Lünen hat sich aktuell mit dem Thema Wohnbauflächenentwicklung planerisch-konzeptionell befasst und im Sommer 2018 dazu den Masterplan Wohnen beschlossen. Dieser wird jetzt in insgesamt sechs Handlungsfeldern weiter bearbeitet. Prioritär in der Umsetzung ist dabei u. a. ein Arbeitsprogramm zur bauleitplanerischen Umsetzung von vorhandenen Wohnbauflächenpotentialen und die Erarbeitung von stadtteil- bzw. quartiersbezogenen wohnungspolitischen Handlungskonzepten. Die nachfolgenden Anregungen zur Darstellung von ASB im Regionalplan erfolgt vor dem Hintergrund der Zielaussagen des Masterplans Wohnen.

Im Rahmen der Harmonisierung der Darstellung der bisher gültigen Regionalpläne sind im Rahmen der „redaktionellen Anpassung“ in der Summe erhebliche ASB-Flächen zurückgenommen worden. Dabei handelt es sich vielfach um Flächen, die bei der Neuaufstellung des damaligen GEP und der zeitlich parallelen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans große Bedeutung in der planungspolitischen Diskussion hatten und daher nicht ohne weiteres im Rahmen einer „redaktionellen“ Anpassung zurückgenommen werden sollten. In der Stellungnahme vom 1.7.2013 hat der Kreis Unna in Abstimmung mit den Kommunen bereits darauf hingewiesen, dass diesem Vorgehen so nicht zugestimmt wird. Vor dem Hintergrund des bei der Bedarfsberechnung an ASB für den Regionalplan festgestellten Flächenüberhangs mag die Rücknahme zwar noch quantitativ nachvollziehbar sein. Mit dem Ergebnis der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 LaPlIG vom Juli 2018, die einen ASB-Bedarf für die Stadt Lünen attestiert, kann diese Rücknahme aber nicht mehr ohne entsprechende bilanzielle Konsequenzen erfolgen.

Vor dem Hintergrund der dem Entwurf zugrundeliegenden Bedarfssituation sind im Regionalplan keine neuen ASB-Flächen dargestellt. Eine ASB-Reservefläche im Bereich Viktoria I/II ist zurückgenommen und bilanziell entsprechend berücksichtigt worden (-3,1 ha). Diese Rücknahme wird nicht mitgetragen, da sie den planerischen Zielen der Stadt Lünen für die Fläche, die sich in den letzten Monaten verdichtet haben, entgegensteht. Neben einem Standort für eine forensische Klinik des Landes (abweichend von dem bisher vom Land selbst präferierten Standort) ist auf der Kern-Fläche eine städtebauliche Ergänzung der vorhandenen Zehensiedlung geplant und die Entwicklung einer „Campus-Fläche“ für Dienstleistung und eher experimentelle, innovative gewerbliche Nutzungen, auch im Kontext zur projektierten IGA 2027-Konzeption auf der Restfläche, vorgesehen. Dafür erscheint die Beibehaltung der ASB-Darstellung als erforderlich.

Es gibt daneben eine Reihe von Einzelflächen, bei denen die ASB-Darstellung bzw. Nichtdarstellung aus Sicht der Stadt Lünen hinterfragt werden muss (vgl. dazu auch Anlage 2).

Die zeichnerischen Darstellungen am südlichen Siedlungsrand von Brambauer sollten zum einen dem Bestand angepasst werden. Die Wohnbebauung an der Elsa-Brändström-Straße (teilweise im Bebauungsplan festgesetzt) ist als ASB darzustellen, ebenso wie die Wald- bzw. Parkfläche Ecke Elsa-Brändström-Straße / Brechtener Straße, die im Entwurf als Teil des GIB Achenbach dargestellt ist. Zum anderen schlagen wir vor, den ASB auf der Ostseite der Brechtener Straße um die Flächen des Gärtnereibetriebes zu erweitern. Mit dieser siedlungsräumlich verträglichen Fläche ließe sich im Übrigen der Wegfall der ASB-Reserve im Bereich Hof Brüggemann flächenmäßig kompensieren. Im Übrigen hat der Masterplan Wohnen aufgezeigt, dass sich für den Stadtteil Brambauer darüber hinaus Bedarf nach weiteren Wohnbauflächen ergeben kann.

In den Stadtteilen Alstedde und Niederaden sind im Rahmen der Harmonisierung der Regionalplan-Darstellung ASB-Flächen in nennenswerten Umfang zurückgenommen worden. Aufgrund der Tatsache, dass es bei der Bedarfsberechnung im Rahmen der Entwurfserstellung keinen regionalplanerischen Handlungsbedarf gibt und die Stadt Lünen derzeit auch keine planerisch belastbaren Flächenvorschläge machen kann, werden die ASB-Darstellungen, soweit nicht dezidiert Inhalt dieser Stellungnahme, zunächst akzeptiert. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass wegen des aktuell attestierten Bedarfs an ASB-Fläche umgehend nach Rechtskraft des Regionalplans ein Änderungsverfahren mit dem Ziel der Neudarstellung von ASB-Flächen angestoßen werden wird. Bis dahin werden wir über die Stadtteil-Werkstätten im Masterplan-Prozess und über informelle städtebauliche Planungen qualifizierte Flächen-Vorschläge für die betreffenden Stadtteile erarbeiten.

GIB

Die Stadt Lünen hat sich vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen Gewerbeflächensituation konzeptionell mit der Fragestellung auseinandergesetzt, wie die zukünftige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Lünen aussehen soll. Ausgehend von einem breit angelegten Zielkatalog wurden Strategien der Wirtschaftsförderung formuliert und u. a. auch die flächenmäßigen Voraussetzungen zur Zielerreichung untersucht. Der Rat der Stadt Lünen wird das Gewerbeentwicklungskonzept (GEK) voraussichtlich Anfang 2019 beschließen. Abgeleitet aus den Inhalten des GEK wird zu den im Entwurf des Regionalplans dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen wie folgt Stellung genommen:

Der regionalplanerische Handlungsbedarf an GIB für die Stadt Lünen im Planungszeitraum wird für den Entwurf des Regionalplans rechnerisch mit 8 ha ermittelt. Davon werden aber lediglich 5,2 ha planerisch dargestellt. Der aktuelle Bedarf ist nach Auffassung der Stadt Lünen aber faktisch höher. Im Rahmen einer Anfrage gemäß § 34 LaPlIG ist von der Regionalplanungsbehörde ein aktueller Saldo zwischen dem Bedarf im Planungszeitraum (42,7 ha) und dem aktuellen anrechenbaren Flächenpotential (23,8 ha) ausgewiesen (Schreiben vom 30.7.2018), der zu einem deutlich höheren Handlungsbedarf an GIB in der Größenordnung von ca. 27,2 ha führen würde. Diese Berechnung beruht, anders als der Entwurf des Regionalplans allerdings auf den aktuellen ruhrFIS-Daten (13.12.2016). Diese bilden nach Auffassung der Stadt Lünen die reale Potentialflächensituation sehr viel besser ab. Die Stadt Lünen geht daher von einem aktuellen regionalplanerischen Handlungsbedarf von über 25 ha aus.

Die methodischen und verfahrensbedingten Zwänge, die zu der Bedarfsberechnung im Regionalplan geführt haben werden zwar akzeptiert, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die akute Engpass-Situation der Stadt Lünen im Bereich Gewerbeflächen zunächst grundsätzlich anerkannt wird.

Die Darstellung des bisherigen interkommunalen GIB Groppenbruch als regionaler Kooperationsstandort wird begrüßt. Eine aus Sicht der Stadt Lünen geeignete gewerbliche Entwicklungsfläche kann so planerisch weiterentwickelt werden, ohne die Bilanzen der beiden beteiligten Kommunen zu belasten. Erste Schritte (betreffend die Eigentumsverhältnisse) sind bereits eingeleitet.

Die Darstellung eines regionalen Kooperationsstandortes STEAG wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Zum einen stellt die Darstellung (zusammen mit der anderer zur Disposition stehender Kraftwerksstandorte) ein Signal der Region dar, gemeinsam diese Flächen einer gewerblich-industriellen Folgenutzung zuführen zu wollen. Zum anderen ist die Fläche das Zukunftspotential für den Wirtschaftsstandort Lünen, wo ohne Inanspruchnahme von Freiraum mittel- bis langfristig Arbeitsplätze für die Stadt und die Region angesiedelt werden können.

Die im Regionalplan-Entwurf vorgenommene planerische Verortung des, wie oben dargelegt, aus Sicht der Stadt Lünen zu geringen regionalplanerischen Handlungsbedarfs steht im Übrigen nicht den im Rahmen des GEK formulierten Interessen der Stadt Lünen entgegen. Die Darstellung der Fläche Klöttersfeld (Größe 5,2 ha) als GIB wird akzeptiert, auch wenn mit der Darstellung keine neuen Entwicklungsvorteile für die Stadt Lünen verbunden sind.

Für die Fläche Derner Straße wäre eine gewerbliche Entwicklung aus der im gültigen Regionalplan bereits vorhandenen ASB-Darstellung ableitbar. Dies entspricht auch der Darstellung im FNP. Für eine Beibehaltung der Darstellung im Regionalplan als ASB-Fläche und für die Zurechnung der dadurch freien GIB-Flächenkontingente für diesen Standort zu dem „virtuellen Flächenbedarf“ spricht die nahe Wohnbebauung westlich der Derner Straße. Nicht störende Gewerbebetriebe wurden bereits am Rande des Plangebiets angesiedelt.

Der Entwurf des Regionalplans weist die Fläche Derner Straße demgegenüber als GIB aus, wodurch die Fläche – zusammen mit der Ausweisung der angrenzenden Fläche Klöttersfeld – über die Darstellungsschwelle von 10 ha gehoben wird. Auch wird der Bereich durch den endlich konkret anstehenden Vollanschluss an der BAB A2 verkehrstechnisch enorm profitieren. Planerisch ergeben sich aus der GIB-Darstellung an dieser Stelle mehr Möglichkeiten.

Zur näheren Erläuterung wird zur Sitzung eine vergleichende Betrachtung dieser Alternativen, „GIB-Darstellung“ oder „ASB-Darstellung“, zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wird eine Neu-Darstellung vorgeschlagen:

Das Lünener Technologiezentrum LÜNTEC ist voll ausgelastet und braucht Erweiterungsmöglichkeiten. Ein nächster Bauabschnitt wird aktuell projektiert. Für die mittel- bis langfristige Entwicklung werden weitere Flächen benötigt. Daher wird die Erweiterung des LÜNTEC-Geländes um ca. 2 ha nach Westen angeregt (s. Anlage). Sollte eine Darstellung der Erweiterungsfläche des LünTec als GIB-Fläche trotz der Kleinflächigkeit (ca. 2 ha) erforderlich sein, so ist diese aus dem virtuellen Bedarf bilanziell gedeckt und soll entsprechend dargestellt werden.

Die Stadt Lünen geht davon aus, dass die Regionalplanung die aktuelle Bedarfssituation bei den gewerblich-industriellen Flächenpotentialen anerkennt. Aufbauend auf die Bedarfslage und die Zielaussagen aus dem Gewerbeentwicklungskonzept wird die Stadt Lünen mit den planerischen Vorarbeiten für die Neu-Darstellung von bis zu 20 ha GIB (Bedarf abzüglich der bereits im Entwurf dargestellten neuen GIB-Flächen) beginnen. Nach Rechtskraft des Regionalplans Ruhr wird unverzüglich ein entsprechendes Änderungsverfahren beantragt werden.

Mögliche Standorte, die jetzt näher untersucht werden sollen, sind Welschenkamp entlang der B54 (ca. 10 ha) und Erlensundern an der BAB A2 (> 10 ha). Die Wiedernutzung der STEAG-Fläche (Kraftwerksstilllegung beschlossen zum 31.12.2018) wird gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer aktuell vorbereitet. Für die im Planentwurf als regionaler Kooperationsstandort dargestellte Fläche ist auch die, zumindest anteilige, Entwicklung als kommunales Flächenpotential eine Option.

Freiraum

Im Bereich der Lippeaue westlich der Innenstadt von Lünen wurde der BSN im Entwurf auf der Südseite der Lippe nach Süden erweitert. Aus Sicht der Stadt Lünen sollte der in der Anlage gekennzeichnete Bereich von der Erweiterung des BSN ausgenommen werden. Es handelt sich um den Segelflugplatz Lünen, der seit Jahrzehnten besteht und auch auf absehbare Zeit weiter betrieben wird. Der Betrieb des Segelflugplatzes bedingt, dass diese Fläche intensiv gepflegt wird und hier keine naturnahe Auengestaltung möglich ist. Diese Position ist,

abgestimmt mit der Unteren Naturschutzbehörde, auch Bestandteil der Stellungnahme des Kreises Unna.

Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“

Der Freizeit- und Erholungsbereich „Cappenberger See“ war im gültigen Regionalplan als „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“ dargestellt. Der Entwurf des Regionalplans stellt in diesem Bereich nur noch allgemeinen Freiraum dar. Diese Darstellung wird dem Charakter und der Bedeutung der Anlage nicht gerecht. Neben dem namensgebenden See finden sich dort umfangreiche Sportanlagen (Sport- und Tennisplätze, Freibad, Sport- und Vereinsheime) einschließlich der notwendigen Nebenanlagen sowie weitere bauliche Anlagen, wie z. B. eine Jugendherberge. Das gesamte Areal ist über einen Bebauungsplan abgedeckt. Aus Sicht der Stadt Lünen sollte hier entsprechend der Realnutzung ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbestimmung „Erholung“ dargestellt werden.

Entsprechend der Planzeichendefinition zur DVO (LPIG) sind mit „Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen“ Feriendörfer, Ferien- und Wochenendhausgebiet, Dauercampingplätze, Einrichtungen für Ferien- und Fremdbeherbergung, Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks und Freizeit- und Sporteinrichtungen, gemeint.

Sollte die Raumbedeutsamkeit der Anlage nicht gesehen werden, so wird ersatzweise eine Darstellung als ASB sachgerecht angesehen.

Die Fläche des Seeparks ist im gültigen Regionalplan ebenfalls als „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“ dargestellt. Abweichend davon wird dieser Bereich im Entwurf des Regionalplans als *Freiraum- und Agrarbereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Schutz der Natur (BSLE)* ausgewiesen. Dem liegt eine Änderung der Systematik der Regionalplanung betreffend regional bedeutende Freizeitflächen zugrunde. Mit der Darstellung im Entwurf des Regionalplans ist aber auch eine qualitative Neuakzentuierung verbunden. Alternativ könnte die Fläche des Seeparks als „Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen, Ferieneinrichtung und Freizeitanlagen“ oder als „Allgemeiner Siedlungsbereich mit Zweckbestimmung Erholung“ dargestellt werden. Die Unterschiede zwischen den drei Alternativen werden zur Sitzung in einer vergleichenden Betrachtung erläutert, so dass eine Bewertung, welche Nutzungen im Seepark perspektivisch zulässig seien sollen, möglich wird. Daraus wird sich dann ergeben, ob der Einordnung in dem Entwurf gefolgt werden kann.

Regionale Grünzüge

Die regionalen Grünzüge sind die wichtigen Freiraumbereiche im Verbandsgebiet, die als Grünverbindung oder Grüngürtel wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insb. räumliche Gliederung und klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) zu erhalten, zu entwickeln oder zu sanieren und vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen sind. Die Grünzüge wurden in ihrer räumlichen Ausdehnung aufbauend auf einem entsprechenden Fachbeitrag nach einer einheitlichen Methodik festgelegt. Dabei ergeben sich im Stadtgebiet einige Veränderungen, zu denen Stellung bezogen wird.

Ergänzungen:

Die Ergänzung des Grünzuges im Bereich Alstedde-Nordlünen wird positiv gesehen, die gliedernde Wirkung zwischen den Siedlungsbereichen entspricht der kommunalen Zielsetzung. Ebenso positiv wird die Grünzug-Darstellung im Bereich des Seeparks gesehen im Kontext mit dem Ziel 2.2-1.

Die Erweiterung des Grünzuges auf die Fläche Viktoria wird nicht mitgetragen. Die kommunale Bauleitplanung (Abstimmung gemäß § 34 LaPlG liegt vor) steht dem entgegen.

Im Umfeld des LÜNTEC ist eine marginale zeichnerische Erweiterung vorgesehen. Im Rahmen des GEK ist ein Ausbau des Technologiezentrums vorgesehen, der Grünzug sollte an dieser Stelle zurückgenommen werden, da für die siedlungsräumliche Entwicklung des Standortes keine Alternativen außerhalb des Grünzuges bestehen und dessen Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.

Die Erweiterung des Grünzuges in Niederaden (nördlich der Niederadener Straße) korrespondiert mit der Rücknahme von ASB in diesem Bereich. Wie oben gezeigt, hat die Stadt Lünen vor, u. a. für diesen Stadtteil vor, Perspektiven der weiteren räumlichen Entwicklung zu prüfen. Die Grünzug-Darstellung wird daher abgelehnt.

Die Erweiterung des Grünzuges im Bereich Dorf Gahmen ist im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Wegnahme großer Flächen beiderseits des Kanals nicht nachvollziehbar.

Wegnahmen:

Die Reduzierung des Grünzuges im Umfeld des GIB Lippholthausen wird ebenso positiv gesehen, wie die Anpassung zwischen Bahnlinie und B54 im Welschenkamp.

Der Wegfall der Haldenfläche Achenbach ist im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Ergänzung um den Herrentheyer Bach planerisch nicht nachvollziehbar. Im Zuge der Haldenkonzeption des RVR gibt es erste Überlegungen, die Haldenflächen in Dortmund und Lünen rings um den regionalen Kooperationsstandort Groppenbruch im Sinne der landschaftsorientierten Erholung und Freiraumentwicklung aufzuwerten. Insofern sollte die Grünzug-Darstellung für die Halde Achenbach aus dem gültigen Regionalplan übernommen werden.

Sonstiges

Wie im Teil 1 der Stellungnahme unter Punkt 5.4 ausgeführt, regen wir an die Kläranlage „Seseke-Mündung“ aufgrund ihrer Größe bzw. Kapazität als regional bedeutsame Abwasserbehandlungsanlage im Plan darzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme mit den Teilen 1 und 2, wie im Sachverhalt dargestellt, dem Regionalverband Ruhr zuzuleiten.

Anlagen:

- REHK-Stellungnahme zum Thema Einzelhandel
- Flächendarstellungen („Steckbriefe“)
- Vergleich der Darstellung Regionalplan gültig/Entwurf für
 - Siedlungsbereiche
 - allg. Freiraum
 - regionale Grünzüge
 - Flächen zum Schutz der Natur
 - Freiraum Landschaft, Erholung